

Auch im Bereich der Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben und der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger ist deshalb die Erkenntnis und die Praxis wesentlich, die spezifische Verantwortung für diese auf der Grundlage unserer sozialistischen Verfassung und der anderen einschlägigen Bestimmungen sowie dienstlichen Weisungen voll wahrzunehmen und sie so erfolgreich und wirkungsvoll wie möglich im systemgerechten Zusammenwirken mit anderen beteiligten Organen und Kräften zu verwirklichen.